Der Bayerische Staatsminister für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags Frau Ilse Aigner MdL Maximilianeum 81627 München Telefon 089 540233-0 Telefax

E-Mail poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen PI/G-4255-3/1472 G Unser Zeichen G54p-G8390-2021/1420-3 München, 23.04.2021

Ihre Nachricht vom 01.03.2021

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christina Haubrich, Maximilian Deisenhofer, Katharina Schulze, Claudia Köhler, Stephanie Schuhknecht (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Coronainfektionsorte und Maßnahmengrundlagen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wie folgt:

1.a) Wie teilen sich Ansteckungen mit dem Corona-Virus in Bayern auf die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche (wie in Drs. 18/12356 aufgeschlüsselt plus ggf. weitere/neue Orte, wenn vorhanden) auf (bitte in einer Tabelle nach Bereich, Bezirk und Monat seit November 2020 auflisten, dabei Prozentsatz und absolute Zahlen angeben; bitte um Mehrfachangabe falls bei einer Person mehrere Bereiche zutreffend sein können)?

Für die Beantwortung wird auf die Tabelle im Anhang verwiesen (Datenstand der Auswertung: 10.03.2021). Die Auswertungen der Infektionsumfelder in dieser Form ist nur für Fälle möglich, die einem Ausbruchsgeschehen zugeordnet sind. Mit Stand 21.04.2021 teilte das Landesamt für Gesundheit

und Lebensmittelsicherheit (LGL) mit, dass insgesamt der Anteil der Fälle, die einem Ausbruch zugeordnet sind, bei 18% liegt.

b) Welche Maßnahmen leitet die Staatsregierung konkret aus den Erkenntnissen der Ansteckungsorte ab (z.B. den teilweise sehr hohen Quoten am Arbeitsplatz oder der großen Menge an unbekannten Ansteckungsorten)?

Die Angaben zu den einzelnen Meldungen erfolgen gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Sofern eine Ausbruchszuordnung möglich ist, wird diese auch im Meldesystem erfasst (siehe Tabelle im Anhang). Naturgemäß können je nach Infektionsumfeld mögliche Expositionsorte im Nachhinein teilweise nur bedingt zugeordnet werden, z. B. im öffentlichen Nahverkehr. Außerdem hängt die Zuordenbarkeit auch vom Erinnerungsvermögen und der Kooperation der Beteiligten ab. Die Gesundheitsämter versuchen in jedem Fall, die wahrscheinlichen Infektionsquellen zu ermitteln. Diese Erkenntnisse fließen in Überlegungen zu Infektionsschutzmaßnahmen ein, beispielsweise zur Gewährung von Homeoffice sowie zur Durchführung von Testungen am Arbeitsplatz und in der Schule.

c) Wieso wurde die Nachverfolgungsstrategie auf Kontakte der 48h vor einem Test beschränkt, wenn die Gesundheitsämter flächendeckend ausreichend Kapazitäten haben, eine komplette Kontaktverfolgung (also inklusive der Nachverfolgung möglicher Ansteckungsorte) zu gewährleisten (vgl. AzP Max Deisenhofer, vom 25.01.2021)?

Gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen werden Personen, die mit einem Quellfall im infektiösen Zeitintervall Kontakt hatten, als "Kontaktperson" bezeichnet. Bezüglich des infektiösen Zeitintervalls ist zu unterscheiden, ob es sich um einen symptomatischen bzw. asymptomatischen Quellfall handelt. Das infektiöse Zeitintervall für symptomatische Quellfälle mit bekanntem Symptombeginn beginnt zwei Tage vor Auftreten der ersten Symptome, weil davon ausgegangen werden kann, dass in diesem Zeit-

raum bereits Ansteckungen möglich sind. Wenn für einen asymptomatischen Quellfall keine weiteren Informationen zu dessen Infektionsquelle bzw. zum Infektionszeitpunkt vorliegen und es sich nicht um eine besondere Risikosituation bzw. ein Risikosetting handelt, wird das Datum der Probennahme für den positiven Labornachweis als Näherung für den fehlenden Symptombeginn angenommen. Entsprechend beginnt das infektiöse Zeitintervall in diesen Fällen zwei Tage vor der Probennahme (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontakt-person/Management.html).

Unabhängig davon erfolgt durch die Gesundheitsämter, soweit möglich, eine Zuordnung zu möglichen Ansteckungsorten.

2. Inwieweit werden die Erkenntnisse von Kinder- und Jugendpsycholog*innen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen zur Eingrenzung des Infektionsgeschehen beachtet?

Die Staatsregierung beobachtet, bewertet und überprüft mit der psychischen Gesundheit einhergehende Entwicklungen kontinuierlich und befindet sich dazu im Austausch etwa mit den Akteuren und Leistungserbringern der psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen und psychosozialen Versorgung in Bayern.

Seit Beginn der Corona-Pandemie steht das StMAS für den Bereich der Kinder-und Jugendhilfe und speziell den Bereich der Kindertageseinrichtungen in regelmäßigem fachlichen Austausch mit einem eigens eingerichteten Expertengremium. Neben Expertinnen und Experten aus den Bereichen der Kinder- und Jugendmedizin, der Pädagogik, der Gesundheit und Hygiene sowie der Interessenvertretungen der Familien gehören dem Gremium Fachärzte und Fachärztinnen aus dem Bereich Psychologie sowie Kinderund Jugendpsychiatrie an.

Das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) hat im Auftrag des StMAS bereits im Mai 2020 eine Handreichung für die Praxis der Kindertagesbetreuung im Umgang mit der Corona-Pandemie erstellt.

- 4 -

Sie bietet eine Orientierung für die erfolgreiche Umsetzung des Bildungsund Erziehungsauftrags in Zeiten der Corona-Pandemie. Wichtige (entwicklungs-) psychologische Erkenntnisse wurden auch hier aufgenommen. Die Handreichung wird regelmäßig aktualisiert und an die sich wandelnden Herausforderungen angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL Staatsminister

Anlage: Tabelle